

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Marburg**

Universitätsstraße 48 (PLZ 35037)
Telefon: (06421) 290 - 0
Telefax: (06421) 290 - 211

Postanschrift: StA b.d. LG Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg

2 Js 12373/03

← Aktenzeichen
bitte stets angeben!

Herrn
Dr. Ulrich Brosa
Brücker Tor 4

35287 Amöneburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

☐ Nebenstelle

Datum

2 85

06.01.2004

Das Ermittlungsverfahren

gegen Christoph Günter Aschenbach

wegen Verleumdung und unterlassener Hilfeleistung

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

Gegen den Beschuldigten besteht hinreichender Tatverdacht, am 24.07.2002 eine Verleumdung zum Nachteil des Anzeigerstatters begangen zu haben, indem er im Internet öffentlich wider besseres Wissen Tatsachen behauptete, die geeignet waren, den Anzeigerstatter in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Der Beschuldigte kann aber aus Rechtsgründen für diese Tat nicht zur Verantwortung gezogen werden. Gemäß § 194 StGB wird die Verleumdung nur auf Antrag verfolgt. Die Antragsfrist beträgt gemäß § 77b StGB drei Monate nach Kenntnis von Tat und Täter. Der Anzeigerstatter hatte diese Kenntnis spätestens seit Dezember 2002. Der Strafantrag ging jedoch erst am 15.09.2003 bei der hiesigen Behörde ein.

Soweit der Anzeigerstatter dem Beschuldigten weiterhin eine unterlassene Hilfeleistung zur Last legt, indem er es unterließ, in der Nacht vom 11. auf den 12.05.2002 dem von mehreren, gesondert verfolgten, Personen körperlich angegriffenen Anzeigerstatter, dessen Nachbar er ist, zur Hilfe zu kommen oder die Polizei zu verständigen, liegen keine ausreichenden Beweismittel vor, die eine Verurteilung des Beschuldigten erwarten lassen. Er bestreitet, in der fraglichen Nacht zu Hause gewesen zu sein.

Das Gegenteil kann ihm nicht nachgewiesen werden. Der Anzeigerstatter hat ihn vor Ort nicht selbst wahrgenommen, auch sonstige Zeugen, die bestätigen könnten, daß der Beschuldigte anwesend war, sind nicht bekannt. Allein die Tatsache, daß er später im Internet eine - sachlich falsche - Darstellung des Geschehens abgegeben hat, genügt nicht, denn diese kann auf Hörensagen beruhen. Zudem müßte dem Beschuldigten, wenn er denn in seinem Haus gewesen wäre, nachgewiesen werden, daß er den betreffenden Vorfall auch tatsächlich mitbekommen hat. Auch dies ist nicht möglich.

Entgegen der irrigen Auffassung des Anzeigerstatters muß nicht der Beschuldigte nachweisen, daß er abwesend war oder die Tat nicht beobachtet hat, sondern die Strafverfolgungsbehörden den umgekehrten Sachverhalt.

Das Ermittlungsverfahren war mithin insgesamt einzustellen.

16

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht / Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Marburg zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Dieses Rechtsmittel ist nicht gegeben, soweit das Verfahren wegen **Verleumdung** eingestellt worden ist.

Franosch
Staatsanwalt